

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schafstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 06.09.2018 zur Änderung der Entschädigungssatzung folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

1. Der bisherige § 7 Absatz 6 wird gestrichen.
2. Der bisherige § 7 wird neu § 6.
3. Es folgender neuer § 7 eingefügt:

§ 7

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVO-ff) eine Aufwandsentschädigung und eine Pauschale für die Reinigung der Dienstkleidung jeweils in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- 2) Ehrenamtliche Gerätewartinnen oder -warte erhalten nach der Richtlinie über die Entschädigungen von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-ff) eine Entschädigung. Für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 146,00 € festgelegt. Die Pauschale für die Pflege der Atemschutzgeräte wird jährlich auf 50,00 € festgesetzt (Ziffer 8.4 EntschRichtl-ff).
- 3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält nach der Richtlinie über die Entschädigungen von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-ff) eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes (Ziffer 2.5 EntschRichtl-ff).

Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schafstedt tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Schafstedt, den 21.09.2018

gez.

(Mahn)
Bürgermeister